

**Gesetz
über die Vergütung nicht versicherbarer
Elementarschäden
(Hilfsfondsgesetz)**

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 26 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)

**Art. 29 Ordentliche Vergütungsansätze
1. allgemein**

¹ Die ordentlichen Vergütungsansätze betragen bei Schäden:

- | | |
|---|-------------|
| 1. an Objekten gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 | 60 Prozent |
| 2. an Waldboden gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 | 30 Prozent |
| 3. in Hochwasserentlastungsgebieten gemäss Art. 13a | 100 Prozent |

² Für Schäden unter Fr. 500.- wird keine Vergütung ausgerichtet; davon ausgenommen sind Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung: ...

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: ...

Letzter Tag der Referendumsfrist: ...

¹ A 2018,² NG 867.3